

Doch ein Späterer hat diese Lücke bemerkt und auszufüllen gesucht. In einer Anzahl von Schwabenspiegelhandschriften¹ — im Vergleich zu der Unzahl der überhaupt erhaltenen² ist sie klein zu nennen — findet sich ein Zusatz zum Landrecht, der aus einer sogenannten Herrenlehre, nämlich der zur Warnung der Richter und Herren erzählten Geschichte von König Davids Volkszählung, und aus elf Kapiteln besteht. Dieser Zusatz, auf den zuerst Lassberg aufmerksam gemacht hatte³, ist von Rockinger nach drei Münchener Hss. veröffentlicht worden⁴. Seine Entstehung ist noch nicht genügend aufgeklärt. Lange Zeit war er nur in Hss. des 15. Jh. nachweisbar, bis er sich schliesslich auch in einer 1365 geschriebenen Textüberlieferung⁵ vorfand. Er ist aber sicher noch älter; wahrscheinlich gehört er noch dem 13. Jh. an⁶. Der Verfasser war, nach dem Inhalt einiger Kapitel, besonders des zweiten⁷, zu schliessen, ein Ordensgeistlicher.

Wir werden wohl nicht irren, wenn wir diese Zusatzartikel als Nachlese bezeichnen. Denn zwei von ihnen, der sechste ('Wi di kempfen auf den ringk süllen komen') und siebente ('Auch von kempfen'), die mit den Kapiteln 88a, 88b, 71, 71b, 71c und 71d, 71e, 71f des Deutschenpiegels übereinstimmen⁸, finden sich auch noch in der diesem Rechtsbuche nächststehenden und darum wohl ursprünglichsten Redaktion des sogen. Schwabenspiegels, die in einer Freiburger Handschrift erhalten ist⁹. Ihr oder

1) Sie sollen weiter unten genannt werden. 2) Vgl. die von L. v. Rockinger als Vorarbeiten der künftigen Ausgabe erstatteten eingehenden 15 'Berichte über Hss. des sogenannten Schwabenspiegels' in den Wiener SB. LXXIII—LXXVI, LXXIX, LXXX, CVII, CXVIII—CXXII. Hier sind CVII, 19 ff. 465 Hss. (einschliesslich der Deperdita) aufgezählt, die sich (vgl. die letzten Berichte) seitdem noch vermehrt haben. Andere Untersuchungen hat v. R. in den SB. und Abhandlungen der Münchener Akademie niedergelegt. 3) In seiner Ausgabe l. c. Das Kapitel, das wir hier behandeln wollen, hat er als Anhang zum cap. 369 des Landrechts abgedruckt. Ebenso Wackernagel in seiner Ausgabe S. 340 ff. als cap. 419. Beide nach dem Münchener cod. germ. 553. 4) Münchener SB. 1867 II, 297 ff. 5) In der gräfl. v. Arco-Vallay'schen Fideicommissbibliothek in München. Vgl. v. Rockinger in Wiener SB. CXVIII 10, 30 f. 6) v. Rockinger, der l. c. CVII, 58, n. 450 bemerkt hatte: '13? 14? Jh.', sprach sich dann l. c. CXXII 3, 71, n. 450 mit Vorbehalt für das 13. Jh. aus. Für eine so frühe Ansetzung spricht vor allem das Verhältnis zu älteren Redaktionen des Schwabenspiegels. 7) 'Wie man kloster gut kauffen sol'. Auch sonst findet sich allerlei, was darauf deutet; vgl. z. B. Fall 1 und 9 des 3. Kapitels. 8) Vgl. v. Rockinger in den Münchener SB. 1867 II, 318. 9) Ueber sie und ihre Bedeutung besonders eingehend Laband in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. III, 125 ff. Ferner Ficker in den Wiener SB. XXXIX, 18 ff. Vgl. Rockinger ebenda CXIX 8, 32 f.